



**Reglement  
über die Spezialfinanzierung  
Feuerwehr NOK  
der Gemeinde Löhningen**

*Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Löhningen,*

gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, Art. 76 lit. c) des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 und Art. 25 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017

*erlässt folgendes Reglement:*

### **Art. 1 - Name und Zweck**

Unter der Bezeichnung "Spezialfinanzierung Feuerwehr" besteht eine Spezialfinanzierung nach Gemeindegesetz mit dem Zweck, der Feuerwehr die allgemeine Schadenabwehr bei Ereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung zu ermöglichen.

### **Art. 2 - Verzinsung, maximale Höhe**

<sup>1</sup> Gemäss Finanzhaushaltsgesetz sind Spezialfinanzierungen zu verzinsen Die Verzinsung erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Zinssatz der internen Verzinsungen. Dieser Zinssatz wird jährlich mit dem Budget festgelegt.

<sup>2</sup> Der Saldo "Spezialfinanzierung Feuerwehr" soll das Limit von Plus CHF 100'000 oder von Minus CHF 100'000 nicht überschreiten. Ist einer dieser Grenzwerte erreicht, muss die Bemessung der Ersatzabgabe überprüft werden.

### **Art. 3 - Budgetierung, Ausgleich**

<sup>1</sup> Voraussichtliche Leistungen sind zu budgetieren.

<sup>2</sup> Unter- und Überdeckungen der Funktion Feuerwehr der Gemeinde Löhningen müssen durch die "Spezialfinanzierung Feuerwehr" ausgeglichen werden.

### **Art. 4 - Zuständigkeit**

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung richtet sich nach der Kompetenzordnung der Gemeindeverfassung.

### **Art. 5 - Aufsicht**

Die Aufsicht über diese Spezialfinanzierung übt der Gemeinderat aus.

### **Art. 6 - Auflösung**

Der Gemeinderat löst die Spezialfinanzierung gemäss Finanzhaushaltsgesetz auf, wenn der Verwendungszweck entfällt oder nicht mehr sachgemäss verfolgt werden kann.

### Art. 7 - Ersatzabgabe

- <sup>1</sup> Die Details zur Ersatzabgabe sind in der Verbandsordnung NOK geregelt.
- <sup>2</sup> Der Prozentsatz für die Ersatzabgabe sowie die Höhe der minimalen und der maximalen jährlichen Abgabe wird von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates mit dem Budget festgelegt.
- <sup>3</sup> Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

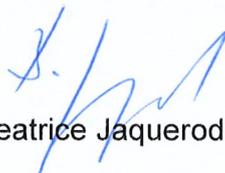
### Art. 8 - Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung am 4. Juni 2024 durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

  
Marcel Müller

Die Gemeindegeschreiberin:

  
Beatrice Jaquerod

